

Beispiele guter Praxis

In Deutschland finden sich nur wenige Beispiele einer Arbeit mit Eltern, bei der die Kinderrechte explizit eine wichtige Rolle spielen. Vereinzelt gibt es Überlegungen, Eltern zusammen mit den sogenannten Begrüßungspaketen nach der Geburt eines Kindes die Kinderrechte nahezubringen.

Erste Versuche, Eltern über die Rechte ihrer Kinder zu informieren, gab es in Zusammenhang mit der Aufnahme des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung in das BGB. Der Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE) in Berlin veröffentlichte unter dem Titel »Mit Respekt geht's besser. Kinder gewaltfrei erziehen« einen bundesweit verbreiteten Sonderelternbrief (Arbeitskreis Neue Erziehung 2003). Im gleichen Jahr publizierte die Deutsche Liga für das Kind zu demselben Thema den Elternfilm »Kinder sind unschlagbar. Keine Gewalt in der Erziehung« (Deutsche Liga für das Kind 2003). Außerdem erlebte das vom Deutschen Kinderschutzbund verantwortete Elternkursprogramm »Starke Eltern – Starke Kinder®« anlässlich der Einführung des neuen Rechts einen großen Aufschwung.

Andere Angebote der Familienbildung haben bisher nicht nachgezogen, obwohl der Bedarf hoch wäre. Lediglich aus der Schweiz ist ein Versuch bekannt, die im Bereich der Familienbildung tätigen Fachkräfte und die Anbieter von Elternbildungskursen über die Kinderrechte wenigstens zu informieren (Elternbildung Kanton Zürich 2011).

Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen

Fast alle Kinder in Deutschland gehen in den Kindergarten bzw. in die Kita. Die Einrichtungen werden inzwischen von mehr als 90 Prozent der Kinder zwischen drei und sechs Jahren besucht. Vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Veränderungen – stärkere Erwerbstätigkeit beider Eltern, vermehrte Bildungsanstrengungen, Veränderungen im Lebensumfeld – verlagert sich das Eintrittsalter in Tagesbetreuung immer weiter nach unten. In wenigen Jahren werden wohl mehr als zwei Drittel aller Zweijährigen und rund ein Drittel der einjährigen Kinder eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle besuchen. Damit wird die Lebenszeit, die Kinder dann durchschnittlich in der Kita verbringen, die vierjährige Grundschulzeit übersteigen.

Die Kita ist der Ort, an dem Kinder zumeist zum ersten Mal regelmäßig außerhalb ihrer Familie mit anderen Kindern in einer Gruppe zusammenkommen. Der Austausch mit anderen Kindern und mit den Erzieherinnen wird zunehmend komplexer. Die Erweiterung des bisherigen Horizonts ist mit neuen Chancen, aber auch mit Ängsten und Risiken verbunden (Maywald/Schön 2008). Zusammenspiel muss erprobt, die Durchsetzung eigener Rechte und die Rücksichtnahme auf die Rechte anderer Menschen müssen geübt und Beteiligung muss gelernt werden.

Die sozialen Erfahrungen der Kinder in der Kita haben einen großen Einfluss auf die Bildung ihrer Persönlichkeit (Maywald/Valentien 2008). Inwieweit sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben können, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, aber auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, hat große Auswirkungen auf die moralische Entwicklung und auf die politische Sozialisation des Kindes. Die Kindertageseinrichtung kann daher zu Recht als »Kinderstube der Demokratie« (Hansen/Knauer/Friedrich 2004) bezeichnet werden.

Werteerziehung als Kinder- und Menschenrechtsbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil elementarer Bildung. »Die Vermittlung orientierender Werte und Regeln« (§ 22 Absatz 2 SGB VIII) ist Teil des Förderauftrags von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. In einer zunehmend multikulturell und multireligiös zusammengesetzten Gesellschaft wird dieser Aspekt immer wichtiger.

**Werteerziehung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(§ 22 Absatz 3 SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention

Nach Artikel 18 Absatz 2 der UN-Kinderrechtskonvention unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern bei der Erfüllung ihrer Aufgabe »und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern«. Gemäß Artikel 18 Absatz 3 haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, »um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen«.

In Artikel 28 ist ein Recht des Kindes auf Bildung von Anfang an – also nicht erst mit Beginn der Schulpflicht – niedergelegt. Artikel 29 enthält die für Bildungseinrichtungen verbindlichen Bildungsziele. Die besonders in der Frühpädagogik so wichtige Persönlichkeitsbildung wird als erstes Ziel benannt. Weitere Bildungsziele betreffen die volle Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes, die Achtung vor den Menschenrechten, vor den Eltern und vor der natürlichen Umwelt sowie die Achtung der kulturellen Identität und der kulturellen Vielfalt. Ergänzend enthält

Artikel 24 der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung die Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen einzurichten. Kindertageseinrichtungen sollen demnach so ausgestattet werden, dass sie in der Lage sind, gleichermaßen alle Kinder unabhängig von einer Behinderung aufzunehmen.

UN-Kinderrechtskonvention: Kinderrechte in Kindertageseinrichtungen	
Artikel 18	Anspruch von Kindern berufstätiger Eltern auf Nutzung von Kinderbetreuungsdiensten und -einrichtungen
Artikel 28	Recht auf Bildung
Artikel 29	Bildungsziele

Mangelnde Umsetzung von Kinderrechten in Kindertageseinrichtungen

Die meisten Krippen, Kitas und Kindergärten in Deutschland unternehmen große Anstrengungen, eine an den Bedürfnissen der Kinder orientierte Pädagogik anzubieten. In vielen Einrichtungen werden Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen (teilweise) beteiligt, und es finden zu diesem Zweck regelmäßige Morgenkreise oder sogar Kinderkonferenzen statt, in denen die Kinder ihre Meinung äußern und Entscheidungen beeinflussen können. Dennoch spielen Kinderrechte im Alltagsbewusstsein der meisten Erzieherinnen und Erzieher bisher nur eine untergeordnete Rolle. Die Erkenntnis, dass kindgerechte Erziehung und Bildung zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen, ist in der Frühpädagogik noch nicht sehr verbreitet. Eine Ursache hierfür ist eine mangelnde Verankerung von Kinder- und Menschenrechtsbildung in den Aus- und Fortbildungen der frühpädagogischen Fachkräfte, aber auch ein noch zu geringes Interesse der Träger an einem kinderrechtsbasierten Ansatz.

Ein zweiter Mangel ergibt sich durch vielerorts schlechte Rahmenbedingungen, die eine Pädagogik im besten Interesse der Kinder nicht zulassen. Obwohl die Ansprüche an frühe Bildung aus gutem Grund immer mehr steigen und die Kinder immer früher und immer länger Zeit in Kindertageseinrichtungen verbringen, wachsen die vorhandenen Strukturen bei Weitem nicht in gleicher Weise mit. Plätze fehlen, die Gruppen sind häufig zu groß und die Räumlichkeiten zu klein, der Fachkräfte-Kind-Schlüssel übersteigt in den meisten Einrichtungen eine kindgerechte Relation, und in der Regel werden zahlreiche Qualitätsmindeststandards nicht erfüllt (Deutsche Liga für das Kind 2008; 2009). Hinzu kommt, dass es in Deutschland keine bundesweit verbindlichen Mindeststandards gibt, die Kindertageseinrichtungen nicht unterschreiten dürfen.

Schließlich muss bemängelt werden, dass die Konzepte und Leitbilder in Kindertageseinrichtungen in der Regel kinderrechtlichen Ansprüchen nicht genügen. In den meisten Fällen werden die Rechte von Kindern nicht einmal erwähnt. Auch Standards wie der Vorrang des Kindeswohls, die altersgerechte Beteiligung der Kinder

sowie eine inklusive und vorurteilsbewusste Pädagogik (Wagner 2008) sind in vielen Fällen gar nicht oder nur unzureichend verankert. Insgesamt sind vor allem die folgenden Mängel festzustellen:

- In den Aus- und Fortbildungen der frühpädagogischen Fachkräfte findet eine Kinder- und Menschenrechtsbildung kaum statt.
- Der Kinderrechtsansatz ist nur wenig bekannt. In den Leitbildern und Konzepten der Kindertageseinrichtungen werden die Kinderrechte selten erwähnt.
- Das Angebot reicht nicht aus, um allen Kindern einen adäquaten Kita-Platz zu gewährleisten.
- Es existieren keine verbindlichen, bundesweiten Mindeststandards, die sich an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientieren.
- Weder die Struktur- noch die Prozessqualität der meisten Einrichtungen orientiert sich an den besten Interessen der Kinder. Insbesondere sind die Gruppen häufig zu groß, und die Fachkräfte-Kind-Relation ist nicht kindgerecht.
- Längst nicht alle Kindertageseinrichtungen sind so ausgestattet, dass sie Kinder mit Behinderungen aufnehmen können. Das Prinzip der Inklusion ist nicht flächendeckend verwirklicht.
- Frühe Bildung ist einseitig auf kognitive Förderung eingengt. Ein ganzheitliches Bildungsverständnis kommt dadurch zu kurz. Persönlichkeitsbildung wird nicht ausreichend angeboten.
- Die altersgerechte Beteiligung der Kinder ist nur partiell gewährleistet und nicht strukturell verankert.
- Eine vorurteilsbewusste Pädagogik steckt noch in den Kinderschuhen. Interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen sind nur selten vorhanden.
- Die frühkindliche Sprachförderung bezieht sich einseitig auf die Förderung der deutschen Sprache. Die Förderung der Muttersprache kommt dadurch häufig zu kurz.

Beispiele guter Praxis

An unterschiedlichen Orten – gibt es bereits Beispiele guter Praxis zu Kinderrechten in Kindertageseinrichtungen, die Mut machen und zur Nachahmung anregen. Das Forum Menschenrechte – das Netzwerk deutscher Menschenrechtsorganisationen – hat in Kooperation mit der deutschen UNESCO-Kommission die Handreichung »Menschenrechte und frühkindliche Bildung in Deutschland« (Forum Menschenrechte 2011) herausgegeben. Darin werden Elemente einer »Kultur der Menschenrechte in der frühkindlichen Bildung« formuliert und Empfehlungen für den Gesetzgeber, die Verwaltung und auch für die Träger von Aus- und Weiterbildungen ausgesprochen.

Das von mehreren Stiftungen unterstützte Projekt »Demokratie leben in Kindergarten und Schule« (Höhme-Serke 2005) berät Erzieherinnen-Teams in Berlin und Eberswalde (Brandenburg) mit dem Ziel, neue Methoden zu entwickeln, die eine Partizipation von Kindern gewährleisten. Das Projekt geht davon aus, dass Kinder in eine demokratische Alltagskultur hineinwachsen, indem sie ihr Recht wahrnehmen, sich an der Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens zu beteiligen und die für sie wichtigen Entscheidungen mitzubestimmen. Demokratie wird als Alltagskultur verstanden, die auf Verständigung, Verabredungen und Begründungen basiert.

In Schleswig-Holstein hat sich das Projekt »Kinderstube der Demokratie« etabliert (Hansen 2006; Hansen/Knauer/Sturzenhecker 2011). Das vom Institut für Partizipation und Bildung durchgeführte und von der Landesregierung in Kiel geförderte Projekt qualifiziert Multiplikatoren für Partizipation in Kindertageseinrichtungen und unterstützt Kindergärten bei der Entwicklung einer Beteiligungskultur.

Besonders ambitioniert ist das Vorhaben, sogenannte verfassungsgebende Versammlungen einzuberufen. »In einer Verfassungsgebenden Versammlung verständigen sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder. Sie legen die Inhalte und Grenzen sowie die Formen der Beteiligung fest. Eine Verfassungsgebende Versammlung beginnt mit den Fragen ›Worüber sollen die Kinder auf jeden Fall mitentscheiden?‹ und ›Worüber sollen die Kinder auf keinen Fall mitentscheiden?‹. Diese Fragen müssen die beteiligten Erwachsenen in allen Partizipationsverfahren beantworten« (Hansen 2006, S. 30 f.). Alle in einer Kindertageseinrichtung anfallenden Entscheidungen können zur Disposition stehen, vom Speiseplan und der Vereinbarung von Essensregeln bis hin zu Finanz- und Personalangelegenheiten.

Beispiel für die Regelung in einer Kita-Verfassung: Mahlzeiten

1. Die Kinder sollen unter Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Küchenbereich mitentscheiden über die Auswahl und die Gestaltung der Mahlzeiten.
2. Die Kinder sollen selbst entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.
3. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.

(Hansen 2006, S. 33 f.)

Nachdem zunächst unter den Erzieherinnen ein größtmöglicher Konsens über die Beteiligungsrechte der Kinder hergestellt wurde, legt das Team anschließend fest, wie die Kinder ihre Rechte wahrnehmen können. »Gremien werden entwickelt, ihre Zusammensetzung festgelegt, Wahlmodi und Transfermöglichkeiten erdacht, bis letztlich ein genaues Schaubild der Beteiligungsstrukturen entsteht (Hansen 2006, S. 31). Schließlich wird der Entwurf einer Verfassung beschlossen, die anschließend mit den

Eltern abgestimmt wird. Erst danach wird die Verfassung den Kindern vorgestellt, die nun bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden.

In Berlin hat das Projekt Kinderwelten eine bundesweit aktive »Fachstelle Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung« (Wagner 2008) aufgebaut. Die Arbeit der Fachstelle beruht auf dem Anti-Bias-Ansatz – ein aus den USA kommender Ansatz, der sich gegen Voreingenommenheit wendet – und kooperiert mit Kindergärten und Grundschulen, um mit ihnen inklusive Konzepte zur vorurteilsbewussten Praxisentwicklung umzusetzen. Unter dem Motto »Vielfalt als Chance – Grundlagen einer vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung« werden Fortbildungen angeboten und Praxismaterialien entwickelt.

Die Initiative »jungbewegt« der Bertelsmann Stiftung (www.jungbewegt.de) unterstützt Beteiligungsprojekte unter anderem in Kindertageseinrichtungen. Schon zwei- bis sechsjährige Kinder sollen im Alltag lernen, wie Mitbestimmung und Demokratie gelebt werden. Zu diesem Zweck hat die Stiftung die Broschüre »Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita« (Knauer/Sturzenhecker/Hansen 2011) herausgegeben, in der altersgerechte Partizipationsformen vorgestellt werden.

Schließlich hat der Humanistische Verband Deutschlands – Träger von Kindertageseinrichtungen in mehreren Bundesländern – 2011 damit begonnen, die Arbeit in Kinderkrippen konzeptionell an den Kinderrechten zu orientieren. Die folgenden Fragen stehen im Mittelpunkt: Welche Rechte haben junge Kinder, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das Konzept und die Pädagogik einer guten Krippe? Wie sind junge Kinder altersgerecht an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen? Auf welche Weise können die Eltern für die Rechte ihrer Kinder sensibilisiert werden, und wie kann eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zum Wohl des Kindes gelingen? Welche auf den Kinderrechten basierten Indikatoren für gute Qualität gibt es, und wie kann gute Qualität gesichert und beständig verbessert werden?

Kinderrechte in der Schule

Dem ehemaligen amerikanischen Präsidenten und Initiator des Völkerbundes, Woodrow Wilson, wird die Bemerkung zugeschrieben, dass »es leichter ist, einen Friedhof zu verlegen, als das Curriculum einer Schule zu verändern« (Howe/Covell 2005, S. 150). Die traditionelle Belehrungsschule, die der Lehrperson eine nur unzulänglich eingeschränkte Machtfülle zuweist, verfügt auch in Deutschland über ein großes Beharrungsvermögen. Eine demokratische Lernkultur, die auf die Neugier und Bildungsbereitschaft der Kinder baut, Kinder mit Respekt behandelt und sich an den Rechten der Kinder orientiert, hat hier einen schweren Stand.

Kinder verbringen einen sehr großen Anteil ihrer Zeit in der Schule. Durch den Ausbau vieler Schulen zu Ganztageseinrichtungen wird sich dieser Anteil noch erhöhen. Dabei ist die Schule für die Kinder nicht nur Lernort, sondern gleichermaßen ein Ort des Zusammenlebens. Kinder lernen in der Schule andere Kinder unterschiedlicher Herkunft kennen, sie erleben sich als Teil einer Gemeinschaft, organisieren sich